

**Anlage 5  
zu SNB-BT und NBS-BT der BayernBahn GmbH**

Stand: 02.10.2018

**(vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesnetzagentur!)**

**Preisliste TPS/APS 2019**

gültig ab 08.12.2018

(alle Preise netto und in €)

**1. Trassengrundpreis**

Preis je Zug-km (*Produktfaktoren beachten!*)

<b>Strecke 5330</b>	Nördlingen (ausschl.) – Gunzenhausen (ausschl.)	€	<b>10.56</b>
<b>Strecke 5632</b>	Landshut (ausschl.) – Neuhausen	€	<b>07.00</b>

**2. Stationsgebühren (nur Reisezüge)**

Preis je Zughalt in Bf. Wilburgstetten, Fremdingen, Neuhausen	€	<b>5.50</b>
Preis je Zughalt in Bf. Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Oettingen (Bay)		
Wassertrüdingen	€	<b>6.00</b>
Preis je Zughalt an Haltepunkten	€	<b>4.00</b>

**3. Anlagenpreise**

Abstell- und Ladegleise <sup>1)</sup>	Weiche	€ 3.500/Jahr
	Gleis-m	€ 40.00/Jahr
	Ad-hoc-Nutzung ohne Vertrag	€ 1.00/m/Tag
	Anmietung mit Vertrag	€ 0.10/m/Tag
	Anmietung mit RID-Überwachung	€ 0.24/m/Tag

*1) Grundpreise; siehe hierzu Mietbedingungen*

**4. Energieversorgung**

Wasser	€ 2.80/m <sup>3</sup>
Strom	€ 0,25/kW/h
Lokomotiv-Kohle	Tagespreis
Schweröl	Tagespreis

**5. Personalleistungen**

Besetzung der Betriebsleitung <sup>2)</sup>	60.00 €/Std
Besetzung Schrankenposten 1 Nördlingen <sup>3)</sup>	40.00 €/Std
Mobiler Schranken- und BÜ-Sicherungsposten <sup>3)</sup>	40.00 €/Std
Bereitstellung eines Tf als Lotse, Ausbilder <sup>2) 4)</sup>	48.00 €/Std

*2) soweit erforderlich*

*3) zwingend erforderlich und nicht im Trassenpreis enthalten (SNB-BT Ziffer 3 / Regelbetriebszeit)*

*4) gilt auch für Fahrten zur Vermittlung der Streckenkenntnis*

## 6. Multiplikative Produktfaktoren, Zu- und Abschläge (Sonderfaktoren)

### 6.1 Auf den jeweiligen Trassengrundpreis werden folgende Sonderfaktoren erhoben:

6.1.1 Trasse für eine einzelne Fahrt	Produktfaktor 1,5
6.1.2 Regeltrasse <sup>4)</sup>	Produktfaktor 1,0
6.1.3 Bedarfstrasse <sup>5)</sup>	siehe Anmerkung

4) *Definition:* Regeltrassen sind Trassen für langfristig und regelmäßig wiederkehrende Verkehre („Netzfahrplan“)

5) Wird die Bedarfstrasse genutzt, ist der entsprechende Trassenpreis zu entrichten. Wird die Bedarfstrasse nicht oder nur teilweise genutzt, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10% des Trassenpreises für den nicht genutzten Teil der Trasse erhoben.

### 6.2 (bleibt frei)

### 6.3 Änderungen von bereits fertig konstruierten Trassen

6.3.1 Änderung pro Zugnummer	€ 100.00
------------------------------	----------

### 6.4 Sonderfaktoren für den Güterverkehr

6.4.1 Bruttogewicht des Wagenzuges über 400 t – 599 t	Zuschlag € 0,20/Trkm
6.4.2 Bruttogewicht des Wagenzuges über 600 t – 799 t	Zuschlag € 0,40/Trkm
6.4.3 Bruttogewicht des Wagenzuges über 800 t – 999 t	Zuschlag € 0,60/Trkm
6.4.4 Bruttogewicht des Wagenzuges über 1000 t	Zuschlag € 1,00/Trkm
6.4.5 Lademaßüberschreitungen, außergewöhnl. Transporte	Produktfaktor 1,5

### 6.5 Stornoentgelte, Abbestellung von Trassen

#### 6.5.1 Einzelfahrten (Sonderverkehre)

Für die Stornierung von Bestellungen fällt folgendes Stornierungsentgelt an:

6.5.1.1	bei Abbestellung bis 02 Werktage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder später in Höhe von 80 % des Auftragswertes
6.5.1.2	bei Abbestellung bis 03 Werktage vor dem beabsichtigtem Nutzungstag oder früher in Höhe von 60 % des Auftragswertes
6.5.1.3	bei Abbestellung bis 05 Werktage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 40 % des Auftragswertes
6.5.1.4	bei Abbestellung bis 16 Werktage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher in Höhe von 20 % des Auftragswertes
6.5.1.5	bei Abbestellungen bis 30 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstag oder früher keine Stornierungsentgelt

#### 6.5.2 Regelverkehre

Für die Stornierung von Bestellungen für Regelverkehre gemäß Ziffer 6.1.2 bis 6.1.6 gelten grundsätzlich die Bindefristen der Trassenbestellung. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Trassenbestellung, gelten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Trassen die Zuschläge gemäß Ziffer 6.1 entsprechend.

#### 6.5.3 Nicht-in-Anspruchnahme bestellter Trassen

Läßt ein Kunde Trassen ungenutzt verfallen, gelten für die Abrechnung der nicht in Anspruch genommenen Trassen die Bestimmungen der Ziffer 6.5.1.

**Gelb hinterlegt: Änderung zum bestehenden TPS/APS**